

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich vom 14.12.2007

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW S. 313/ SGV.NRW 2127), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW S. 122) sowie der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. 2015, S. 233) in Verbindung mit §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) und § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 03.07.2025 hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich beschlossen:

Artikel I

§ 5 I. (Nutzungsrechten an Grabstätten) wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsberechtigten

1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	349,00 €
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	830,00 €
1.3	anonyme Reihengrabstätte	2.732,00 €
1.4	Rasenreihengrabstätte (Grabplatte ist gesondert zu beschaffen)	2.810,00 €
1.5	Urnengrasenreihengrab (Grabplatte ist gesondert zu beschaffen)	909,00 €
1.6	einfache Wahlgrabstätte in allgemeiner Lage	2.760,00 €
1.7	bevorzugt ausgewiesene Wahlgrabstätte an Hauptwegen oder in besonderer Lage	3.990,00 €
1.8	Urnengrasenreihengrabstätte	670,00 €
1.9	Urnengrasenwahlgrabstätte	
a)	für eine Urne	1.680,00 €
b)	für bis zu 2 Urnen	3.360,00 €
c)	für bis zu 4 Urnen	6.720,00 €
1.10	Urnengrabstätte auf einheitlicher Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonyme Urnengrabstätte)	730,00 €
1.11	Grabstätte auf dem Feld für muslimische Gräber	2.340,00 €

- 1.12 Reihengrabstätte für Baumbestattungen 823,00 €
- 1.13 Die Nutzungsdauer zu Ziffer 1.1 beträgt 25 Jahre;
die Nutzungsdauern der Ziffern 1.2 – 1.12 30 Jahre
- 1.14 Falls eine Verlängerung der Nutzungsrechte wegen der unterschiedlichen Bestattungszeiträume in mehrstelligen Wahlgrabstätten erforderlich ist, beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle je Jahr 1/30 der Gesamtgebühr. Jedes angefangene Jahr zählt bei der Berechnung als volles Jahr
- 1.15 Bei der möglichen Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist je weiteres Jahr 1/30 der Gesamtgebühr zu zahlen.
- 1.16 Bei Rückübertragung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird die für die Wahlgrabstätte gezahlte unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf ganze Jahre abgerundete Nutzungszeit, anteilig erstattet.

Artikel II

§ 5 II. (Gebühren für Bestattungen und zugehörige Nebenleistungen) wird wie folgt geändert:

2.1. Gebühren für Erdbestattungen

- | | |
|--|----------|
| 2.1.1 Tot- oder Fehlgeburten | 143,00 € |
| 2.1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 155,00 € |
| 2.1.3 Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 867,00 € |

2.2 Gebühren für Urnenbestattungen

- | | |
|--|----------|
| 2.2.1 Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 228,00 € |
|--|----------|

Mit den vorstehend aufgeführten Gebühren werden abgegolten:
Graböffnen, Absenken des Sarges bzw. der Urne und Grabschließen, Gestellung eines Bestattungsgehilfen

2.3 Gebühren für Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Kommunalfriedhof Jülich zum Zwecke der Aufnahme, Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung und Abhaltung einer Trauerfeier einschließlich der Gestellung der Dekoration sowie für den Transport der Kränze und Trauergebinde von der Leichenhalle zur Grabstätte werden Gebühren in Höhe von 370,00 €

erhoben.

Für die Nutzung der Leichenhallen in den Stadtteilen zu den o.g. Zwecken werden Gebühren in Höhe von
erhoben. 100,00 €

Für die Unterstellung in einer Kühlkammer für die Dauer von bis zu 5 Tagen wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben,
für jeden weiteren Tag 100,00 €
20,00 €.

3. Genehmigungsgebühren

3.1 Für die Erteilung von Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für das Aufstellen von Grabmälern zusammen mit der Verlegung von Einfriedungen oder für die Errichtung sonstiger Anlagen je beantragte Genehmigung
 - bei einer Einzelgrbastätte 65,00 €
 - bei einer mehrstelligen Grabstätte 65,00 €
- b) für die Verlegung einer Einfriedung 53,00 €
- c) für das Aufstellen von Holzkreuzen oder Holztafeln 13,00 €

Für sonstige Genehmigungen ist eine Gebühr von 13,00 € zu zahlen.

4. Sonderleistungen

4.1 Nach § 25 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich ist die nutzungsberechtigte Person für die Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes verantwortlich. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung gemäß § 25 der Friedhofssatzung eingeebnet werden, beträgt die Gebühr

für ein Einzelgrab	490,00 €
für ein Doppelgrab	624,00 €
für ein Dreiergrab	758,00 €

Bei größeren Grabstellen erfolgt eine Kostenabrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

- 4.2 Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist wird je Jahr und je Grab ein Pflegeaufwand von 44,00 € erhoben.
- 4.3 Werden auf Antrag Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

- 4.4 Bei Bestattungen und sonstigen Leistungen der Stadt an Werktagen außerhalb der festgelegten betrieblichen Dienstzeiten erhöht sich die Gebühr zu 2.1 und 2.2 um 50 %.

Artikel III Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 16.10.2025

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs